



Statuten UHC Lions Konolfingen

I NAME UND ZWECK

- Name **Artikel 1**
Unter dem Namen **UNIHOCCY-CLUB LIONS KONOLFINGEN** besteht eine am 29. April 1987 gegründete Institution im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. Der Unihockey-Club Lions Konolfingen (nachfolgend UHC genannt) ist politisch neutral.
- Sitz/Zweck **Artikel 2**
Der UHC mit Sitz in Konolfingen bezweckt:
a) den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
b) die Verbreitung des Unihockey-Sports
c) die Pflege guter Kameradschaft
d) die allseitig körperliche Ausbildung
Der Club kann mit einer oder mit mehreren Mannschaften an internationalen, nationalen, kantonalen und regionalen Meisterschaften teilnehmen. Es können auch Junioren-Mannschaften gegründet werden.
- Verband **Artikel 3**
Der UHC ist Mitglied von Swiss Unihockey (SU), dessen Statuten verbindlich sind.

II MITGLIEDSCHAFT

- Mitgliedschaft **Artikel 4**
Der UHC besteht aus Aktiv-, Passiv, Ehren, und Freimitgliedern. Bei den Freimitgliedern können der „Goldene Löwe“ und der „Silberne Löwe“, sowie die normale Freimitgliedschaft vergeben werden.
- Artikel 5**
Über die Aufnahme von Aktiv- Passiv- und Freimitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Artikel 6**
Der Vorstand kann mit den Aktiv-Mitgliedern einen Vertrag abschliessen.
- Artikel 7**
Personen, welche das 16. Lebensjahr während der laufenden Saison erreichen, gelten als Aktivmitglied und sind stimmberechtigt.
- Artikel 8**
Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können sich durch einen Elternteil vertreten lassen. Die Eltern des Spieler werden als Freimitglied aufgenommen. Sobald der Spieler das 16. Lebensjahr vollendet hat, verlieren die Eltern ihren Status als Freimitglied.
- Artikel 9**
Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHC zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der HV festgesetzt.
- Artikel 10**
Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHC verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III ORGANISATION

Organe

Artikel 11

Die Organe des UHC sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die zwei Rechnungsrevisoren

IV

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

HV

Artikel 12

Die ordentliche HV findet jährlich im 2. Quartal zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

Statutarische
Geschäfte

- a) Wahl des/der Stimmezähler/s
- b) Abnahme der Traktandenliste
- c) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- d) Schriftlicher Jahresbericht des Präsidenten
- e) Allfällige Statutenänderungen
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Ernennungen und Auszeichnungen
- j) Wahl des Vorstandes und des/der Revisor/s/en
- k) Mutationen
- l) Verschiedenes

Clubjahr

Das Clubjahr dauert jeweils bis 31. Mai.

Ordentliche HV

Die jährliche HV findet im Juni statt.

Artikel 13

Ausserord. HV

Eine ausserordentliche HV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
- b) die Einberufung durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Artikel 14

Einberufung

Alle Aktiv- Frei und Ehrenmitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur HV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen schriftlich, spätestens 5 Tage vor der HV, eingereicht werden. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen (siehe Artikel 30) und wird auf der Vereinshomepage aufgeschaltet.

Nichterscheinen der Aktivmitglieder an der HV muss schriftlich, bis ein Tag vor der HV, entschuldigt werden. Fehlbare Aktivmitglieder werden gemäss Bussenkatalog bestraft. Bei den Freimitgliedern ist eine Meldung erwünscht.

Artikel 15

Stimm-/Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

Artikel 16

Protokoll

Das Protokoll wird 14 Tage nach der HV auf der Geschäftsstelle zur Einsicht aufgelegt oder kann elektronisch angefordert werden. Allfällige Änderungsanträge sind schriftlich, bis 30 Tage nach der HV einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob der Änderungsvorschlag berücksichtigt wird. Das Protokoll wird an der ersten Sitzung nach der HV durch den Vorstand genehmigt.

V DER VORSTAND

Artikel 17

Vorstand/
Zusammens. Die HV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus sieben Personen:

- a) den Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) den Sekretär
- d) den Kassier
- e) den TK-Chef
- f) zwei Ressortchefs

Artikel 18

Aufgabe Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Artikel 60 ff ZGB oder Statuten ausdrücklich die HV zuständig ist.

Artikel 19

Funktionen Funktionsbereiche des Vorstandes:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur HV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche HV den Jahresbericht.
- b) Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.
- c) Der Sekretär führt über die HV und Vorstandssitzungen die Protokolle.
- d) Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen HV die Jahresrechnung.
- e) Der TK-Chef ist verantwortlich für die technischen Belange des Club.
- f) Die Ressortchefs erhalten vom Präsidenten Ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Sämtliche Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten erhalten.

Artikel 20

Sitzungen Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn vier der sieben Mitglieder anwesend sind.

Artikel 21

Spesen Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Artikel 22

Finanzen Der Vorstand beschliesst budgetüberschreitende Ausgaben von maximal 5'000.00 pro Budgetposition, maximal aber 10% des Gesamtbudgets. Er hat einen Vorstandskredit von Fr. 5'000.00. Dieser unterliegt der 10% Regel

Artikel 23

Geschäftsstelle Der Vorstand ist ermächtigt, zur Abwicklung von administrativen Aufgaben, eine Geschäftsstelle zu errichten. Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden in in einem Aufgabenkatalog geregelt. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterstellt.

VI DIE RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 24

Revisoren Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der HV für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich

Artikel 25

Prüfung Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der HV schriftlichen Bericht.

VII VEREINSFINANZEN

Artikel 26

Haftung Für die Verbindlichkeiten haftet der UHC Lions Konolfingen allein und nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder Swiss Unihockey ist ausgeschlossen.

Artikel 27
Zeichnungs- Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien.
berechtigung Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier und allenfalls eine vom Vorstand zusätzlich bezeichnete Person, alleine zeichnungsberechtigt

VIII PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

Artikel 28
Beitrag Die Aktivmitglieder haben den an der HV festgelegten Mitgliederbeitrag und die übrige Vereinsguthaben, bis spätestens an dem vom Vorstand festgesetzten Termin zu entrichten.

Artikel 29
Disziplin Die Spieler haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten.

Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.

Artikel 30
Aktionen Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHC dienen, verpflichtet werden.

Artikel 31
Bussen Der Vorstand erlässt einen Bussenkatalog.

IX VEREINSAUSTRITT

Artikel 32
Austritt Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:
a) auf die nächste Hauptversammlung
b) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der HV (erfolgt ein Austritt nach der Hauptversammlung, bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.)
c) durch Streichung wegen Nichtbezahlung von Vereinsguthaben bis jeweils dem festgesetzten Termin.
Ausschluss d) Ausschluss durch unsportliches Verhalten

X STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 33
Zu einer Statutenänderung bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 34
Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

XI WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 35
Versicherung Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat

Artikel 36
Aushändigung Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Statuten auf der Homepage (www.uhclions.ch) herunter zu laden.

Artikel 37
E-Mail Jedes Aktiv- und Freimitglied hat dem Verein eine gültige E-Mail Adresse mitzuteilen. Es ist dafür verantwortlich regelmässig den Eingang von E-Mails zu prüfen.

Artikel 37
Inkrafttreten Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die HV treten am 29. April 1987 in Kraft.

Artikel 38
Revision Revidierte Fassung genehmigt: 26. Juni 1992
Revidierte Fassung genehmigt: 29. Juni 2005
Revidierte Fassung genehmigt: 24. Juni 2009

**UNIHOCCYCLUB LIONS
KONOLFINGEN**

Der Tagespräsident

Sig. Dave Übersax

Für den Vorstand

Sig. Walter Hostettler